

Qualitäts- und Anlieferbedingungen an Produktions- und Logistikstandorte

der Konditorei Junge GmbH, Hafenstraße 25, 23568 Lübeck und
der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH, Hauptstraße 93 a, 18107 Rostock-Elmenhorst (zusammenfassend „Junge“)

I. Produktspezifikation und Qualitätskontrolle

- (1) Für jegliche an Produktions- und Logistikstandorte von Junge gelieferten Waren und Güter, insbesondere jedoch für Lebensmittel (zusammenfassend „Produkt“), ist durch den Lieferanten eine „Produktspezifikation“ zu erstellen. Junge wird vor, spätestens jedoch zum Vertragsabschluss entsprechende Unterlagen einfordern und/ oder ein entsprechendes Vorlagendokument zur Verfügung stellen. Nutzt der Lieferant ein von der Vorlage abweichendes Dokument, so sind in diesem mindestens die in der Vorlage als Pflichtangaben gekennzeichneten Inhalte anzugeben. Der Lieferant sichert neben der Richtig- und Vollständigkeit auch die Aktualität der Angaben zu.
- (2) Geplante Anpassungen der Produktspezifikation sind rechtzeitig unter Benennung des Änderungsanlasses an die zentrale E-Mailadresse einkauf@jb.de zur Information zu versenden.
- (3) Entsprechen die lt. Absatz 2 geplanten Anpassungen an der Produktspezifikation nicht länger den Qualitätsstandards von Junge oder den ursprünglichen Anforderungen an die wesentlichen Eigenschaften des Produkts (bspw. Weiterverarbeitungsmöglichkeiten im Produktionsprozess), steht Junge ein frist- und entschädigungsloses Sonderkündigungsrecht für sämtliche zum Produkt geschlossener Rahmenvereinbarungen und/ oder Mengenkontrakte zu.
- (4) Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte zu jedem Zeitpunkt dem aktuell gültigen europäischen und deutschen Lebensmittelrecht, insbesondere
 - a. hinsichtlich der hygienischen Anforderungen [VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, VO (EG) Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, VO (EG) 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, LMHV] und der Rückstandsfreiheit von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, entsprechen,
 - b. keine Höchstwerte überschreiten, welche in der Rückstandshöchstmengen-Verordnung vom 01.09.1994 von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln definiert sind,
 - c. alle Anforderungen erfüllen, so wie diese in weiteren Verordnungen in Bezug auf Schadstoffe oder als bedenklich eingestuft Inhaltsstoffe (z.B. Mykotoxine, Schwermetalle, Cumarin) gesetzlich gefordert werden, als auch
 - d. die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln, erfüllt.
- (5) Generell garantiert der Lieferant Junge, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.
- (6) Jegliche mikrobiologischen Untersuchungen, Tests auf Rückstandsfreiheit (von z.B. Pflanzenschutzmitteln), Migrationstest mit Verpackungen oder ähnliche Untersuchungen, welche die Spezifikationsparameter des jeweiligen Produktes oder seiner Verpackungen betreffen, führt der Lieferant in regelmäßigen Abständen und auf eigene Kosten durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können durch Junge jederzeit zur Einsicht angefordert werden.

- (7) Nach vorheriger, rechtzeitiger Anmeldung ist Junge berechtigt, die Produktions- und/ oder Logistikstandorte des Lieferanten zu besichtigen.

II. Rückverfolgung

- (1) Die Anforderungen der VO (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gelieferter Produkte werden durch den Lieferanten in allen Produktions- und Vertriebsstufen erfüllt.
- (2) Der Lieferant organisiert selbstständig die chargenspezifische Entnahme, Konservierung sowie die Aufbewahrung von Rückstellmustern und -proben bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD). Junge ist jederzeit berechtigt Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.
- (3) Die für die Rückverfolgbarkeit aller gelieferten Produkte notwendigen Informationen werden durch den Lieferanten chargenspezifisch bis zum Ablauf des MHD, mindestens aber über einen Zeitraum von 6 Monaten hinweg, ausgehend vom Datum der Auslieferung, aufbewahrt und müssen Junge auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Abweichend dem Absatz 3 gilt für Frischwaren und leicht verderbliche Waren (bspw. Gemüse, Feinkostsalate) eine Aufbewahrungsfrist der vom Lieferanten zu erstellenden Rückstellmuster von 2 Wochentagen nach Ablauf des MHDs bzw. Verbrauchsdatums.
- (5) Zur Nachweisführung einer ununterbrochenen Kühlkette vom Verladeort bis zur Warenanlieferung bei Junge, kann Junge jederzeit die Dokumentation der Temperaturdaten oder den Einsatz von sogenannten „Datenloggern“ vom Lieferanten verlangen.

III. Verpackung

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die an Junge gelieferten Produkte, sowie die verwendeten Verpackungen und Materialien, die direkt mit dem Produkt in Kontakt kommen,
 - a. gemäß der Guten Herstellungspraxis (GHP) und der HACCP-Richtlinien produziert, transportiert und gelagert wurden,
 - b. der Verordnung VO (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen,
 - c. als lebensmittelrechtlich und generell unbedenklich einzustufen sind und
 - d. jederzeit und lückenlos zurückverfolgt werden können.
- (2) Für alle Primärverpackungen ist durch den Lieferanten zusätzlich eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung bzw. für Kunststoffe eine Konformitätserklärung als Anlage zur Produktspezifikation beizufügen.
- (3) Weiterhin trägt der Lieferant dafür Sorge, dass keine Fremdkörper durch Verwendung der Primärverpackung, bspw. Aus-/ Abrisse von Verschlüssen eingesetzter Eimer, Schalen, Dosen oder Deckel oder von zersplitternden/ leicht brüchigen Materialien, in das Produkt gelangen können. Primärverpackungen haben deshalb zwingend Originalitätsverschlüsse und eine für deren Zweckbestimmung geeignete Materialität aufzuweisen.
- (4) Der Lieferant übersendet auf Anforderung von Junge mindestens zehn Muster einer zur Verwendung vorgesehenen Primärverpackung an Junge. Junge kann jederzeit den Einsatz einer anderen Primärverpackung verlangen. In diesem Zusammenhang stellt Junge zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Eignung der Primärverpackung fest oder erteilt eine Freigabe zum Einsatz. Der Lieferant bleibt jederzeit selbst für die tatsächliche Eignung der von ihm eingesetzten Primärverpackungen verantwortlich und trägt entsprechende Risiken.
- (5) Auf allen Primärverpackungen, Umverpackungen und Versandeinheiten, ist jeweils zur Erleichterung der

Mengenkontrolle und Lagerhaltung sowohl die jeweilige Inhaltsmenge als auch besondere Lager-/Entsorgungsvorschriften und insbesondere das MHD anzugeben.

IV. Produktfehler und Produktrückruf

- (1) Für den Fall eines durch den Lieferanten festgestellten Produktfehlers verpflichtet sich der Lieferant zur sofortigen Information an Junge. Als Produktfehler gelten dabei sämtliche Abweichungen des Produkts oder dessen Primärverpackung von gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Anforderungen nach Abschnitt I., Absatz 4 und Abschnitt III.) sowie Qualitätsvorgaben lt. der vereinbarten Produktspezifikation.
- (2) Im Krisenfall ist Junge unverzüglich unter detaillierter Angabe aller zum Schadensereignis gehörenden Details, insbesondere der Lieferdaten, dazugehöriger Bestelldetails, Chargenangaben und einzuleitender Sofortmaßnahmen unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten zu informieren. Es sind stets beide Medien parallel zu nutzen:



E-Mail →

Rueckruf@jb.de

Telefon →

+49-(0)451-38875-555

- (3) Nach Information des Lieferanten über einen Produktfehler wird Junge nach eigenem Ermessen sämtliche Maßnahmen einleiten, welche geeignet und notwendig erscheinen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Lieferant wird Junge bei der Durchsetzung der Maßnahmen vollumfänglich unterstützen.
- (4) Gleiches wie in den Absätzen 1 bis 3 benannt, gilt auch für den Fall, dass Junge den Produktfehler selbst feststellt. In diesem Fall wird Junge den Produktfehler an den Lieferanten benennen, um die dortige Einleitung weiterer Maßnahmen zu ermöglichen.
- (5) Für zurückzurufende Produkte, welche durch Junge bereits verarbeitet wurden, den ursprünglichen Anlieferort bereits verlassen haben oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen logistischen Aufwand für eine Retoure an den Lieferanten bereitgestellt werden können, ist Junge nach eigenem Ermessen berechtigt eine angemessene Menge an Beweisstücken zu sichern und übrige Mengen zu vernichten. Der Lieferant akzeptiert diese Vorgehensweise.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Bestellbedingungen“ von Junge zur Gewährleistung, Produkt- und Mängelhaftung. Diese können jederzeit unter der E-Mailadresse einkauf@jb.de durch den Lieferanten angefordert werden.

V. Lieferfahrzeuge und Entladung

- (1) Generell sichert der Lieferant zu, sämtliche gesetzlichen Vorschriften zum Transport von Lebensmitteln sowie die gefahrtrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Für die zur Lieferung der Produkte eingesetzten Ladungsträger, Lastkraftwagen und Tankzüge trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass sich diese stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Werden die Transportfahrzeuge auch für die Beförderung anderer Waren als Lebensmittel oder für verschiedene Lebensmittelsorten verwendet, so sind diese zwischen den einzelnen Ladungsvorgängen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu reinigen.
- (3) Lebensmittel, welche als Massengut befördert werden, werden in Transportbehältern und/ oder Containern/ Tanks befördert, die ausschließlich dem Transport von Lebensmitteln vorbehalten sind. Der Lieferant wird auf Verlangen von Junge eine entsprechende Dokumentation vorlegen.
- (4) Die Anlieferung muss mit Transportfahrzeugen erfolgen, die mit einer Ladebordwand ausgerüstet sind. Die Rampenhöhen an unseren Logistikstandorten bewegen sich zwischen 1,20 und 1,40 m. Die Entladung erfolgt ausschließlich von der Rückseite der LKW. Beachten Sie außerdem die besonderen Anlieferbedingungen auf der Bestellung. Bei einer Lieferung auf nicht geeigneten Fahrzeugen (z.B. Modell VW-Sprinter) kann die Warenannahme durch Junge verweigert werden.
- (5) Die Entladung der Transportfahrzeuge am von Junge vorgegebenen Bestimmungsort erfolgt durch und auf Gefahr des Lieferanten. Werden Flurförderfahrzeuge zur Entladung benötigt,

werden diese i.d.R., jedoch nicht verpflichtend, von Junge zur Verfügung gestellt, deren Verwendung auf Gefahr des Lieferanten erfolgen kann.

- (6) Der Lieferant wird je nach Vorgabe durch Junge für die Auslieferung von tiefgekühlten Produkten Holzpalettierungen nach EU-Standardnormen verwenden. Für sämtliche übrigen Anlieferungen sind ausschließlich tauschfähige EURO-Hygieneпаletten nach Standard H1 zu verwenden. Ausnahmen sind gesondert und schriftlich durch Junge freizugeben. Werden bei der Anlieferung beschädigte Paletten festgestellt, ist Junge berechtigt, diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu belasten.
- (7) Folgende Anliefergegebenheiten sollen vermieden werden und können nach Ermessen von Junge zur Warenannahmeverweigerung führen:
 - a. instabil gepackte Paletten
 - b. lose Folien oder nicht mit Folie gestretzte Paletten
 - c. zwei durch Folie verbundene Paletten
 - d. Wicklung der Paletten mit Netz- oder Wollbändern
- (8) Ausdrücklich muss die Entladung durch den Lieferanten oder von ihm beauftragten Subunternehmen innerhalb einer der Menge/ dem Volumen angemessenen Zeit vollzogen werden können (bspw. keine Entladung von Fremdware, bevor die für Junge bestimmte Ware entladen/ erreicht werden kann).
- (9) Bei der Anlieferung von Mischpaletten ist außerdem darauf zu achten, dass Mindermengen ohne besonderen, zusätzlichen Aufwand durch Junge erreicht werden können. Junge behält sich vor, ggf. entstehende Mehraufwände (bspw. Abpacken aller Lagen einer Palette, um an die Mindermenge im unteren Bereich zu gelangen) an den Lieferanten weiter zu belasten.
- (10) Leere Leihgebinde und Tauschpaletten sind bei Anlieferung zwingend direkt zurückzunehmen, ersatzweise ist ein Abholauftrag, zur Ausführung innerhalb von max. 3 Werktagen vorzulegen.

VI. Retourenabwicklung

- (1) Erfordert die Warenprüfung spezielle Prüfverfahren (bspw. Labortests), welche zu einer Retoure führen, so können eventuelle entstehende Kosten an den Lieferanten zur Übernahme weitergeleitet werden.
- (2) Gleiches wie zuvor genannt gilt, wenn zur Bestimmung der Qualität notwendige Unterlagen bei der Anlieferung nicht, mangelhaft oder unvollständig durch den Lieferanten eingereicht wurden und Junge entsprechende Prüfungen ersatzweise durchgeführt oder beauftragt hat.
- (3) Wird nach einer Mangelanzeige oder einem Produktrückruf die Retoure der Ware durch Junge verlangt, so ist diese durch den Lieferanten mit einer Frist von max. 4 Werktagen nach Aufforderung durch Junge abzuholen.
- (4) Sofern nach vorheriger Zustimmung die Vernichtung der mangelhaften Ware durch Junge erfolgt, so trägt der Lieferant die entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass Junge die Aufbewahrung der Ware bis zum durch den Lieferanten avisierten Abholzeitpunkt nicht dulden kann (bspw. aus hygienischen Gründen) und die mangelhafte Ware nach einer angemessenen Beweissicherung vorzeitig vernichtet.
- (5) Für die Retourenabwicklung ist es zwingend erforderlich, die Abholung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden schriftlich per Fax oder E-Mail beim zum Auftrag/ zur Bestellung gehörenden Junge Mitarbeiter anzumelden.